

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Tappel Biogas GmbH & Co. KG, Meppener Straße 131, 49744 Geeste, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung einer Gasaufbereitung mit Satellitenstation sowie Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll unverändert eine Kapazität von 500 kW elektrische Leistung, 1.300 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben. Die zukünftige Durchsatzkapazität soll insgesamt 37,67 t/d betragen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 7, Flurstück 54/3.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 u. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um ein Werkstattgebäude. Die geplante Gasaufbereitung mit Satellitenstation übersteigt jedoch nicht die Höhe des Baudenkmals und somit wird der Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Werkstattgebäudes gewahrt.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat